

## **5. Abschnitt:**

### **Ausserordentliche Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung**

#### **Art. 46 Globalbudgetierung durch den Bundesrat**

<sup>1</sup> Wenn dies zur Eindämmung der Kostenentwicklung erforderlich ist, kann der Bundesrat für eine befristete Zeit in einzelnen Kantonen oder in der ganzen Schweiz das Vergütungsvolumen für einzelne oder alle Kategorien von Leistungserbringern durch Gesamtbeträge festlegen (Globalbudgetierung). Er berücksichtigt dabei insbesondere die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung.

<sup>2</sup> Die betroffenen Kantone und Verbände der Leistungserbringer und Versicherer sind vorher anzuhören.

<sup>3</sup> Die Leistungserbringer, für die eine Globalbudgetierung erlassen wurde, regeln gemeinsam die Aufteilung des festgelegten Gesamtbetrages und übertragen die Auszahlung der Vergütungen einer geeigneten Institution. Haben sie sich vier Monate nach der Festlegung des Gesamtbetrages durch den Bundesrat (Abs. 1) über dessen Aufteilung und Auszahlung nicht geeinigt, erlässt der Bundesrat die notwendigen Bestimmungen.

#### **Art. 47 Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung**

<sup>1</sup> Wenn dies zur Eindämmung der Kostenentwicklung erforderlich ist, kann der Bundesrat für eine befristete Zeit die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach den Artikeln 30–34 von weiteren Bedingungen abhängig machen.

<sup>2</sup> Er kann die Zulassung insbesondere von einem Bedürfnisnachweis abhängig machen.

<sup>3</sup> Die betroffenen Kantone und Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer sind vorher anzuhören.

## **6. Abschnitt:**

### **Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen**

#### **Art. 48 Wirtschaftlichkeit der Leistung**

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer muss sich in seinen Leistungen auf das Mass beschränken, das im Interesse des Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist.

<sup>2</sup> Für Leistungen, die über dieses Mass hinausgehen, kann die Vergütung verweigert werden. Eine nach diesem Gesetz dem Leistungserbringer zu Unrecht bezahlte Vergütung kann zurückgefordert werden. Rückforderungsberechtigt ist: